

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Spenger Grundschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Spenge, Abteilung I/2 Schule, Kultur, Jugend, Soziales erhoben.

§ 2 Angebote

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Grundschulen.

Der Kernangebotszeitraum ist grundsätzlich von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Anmeldung

Die Teilnahme von Schüler/innen an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn in den Grundschulsekretariaten oder bei der Stadt Spenge, Abteilung I/2 Schule, Kultur, Jugend, Soziales schriftlich zu beantragen.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule nach Anzahl der vorhandenen Plätze.

§ 4 Abmeldung

Die Abmeldung von Schüler/innen hat durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten schriftlich sechs Wochen vor Schuljahresende (31.07.) bei der Stadt Spenge, Abteilung I/2 Schule, Kultur, Jugend, Soziales zu erfolgen.

Ein Schulwechsel beendet die Bindung.

§ 5 Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag für das 1. Kind	Monatsbeitrag für das 2. Kind
Tarif SE	10,00 €	5,00 €
bis 25.000,00 €	20,00 €	10,00 €
über 25.000,00 €	40,00 €	20,00 €
über 37.000,00 €	60,00 €	30,00 €
über 62.000,00 €	100,00 €	50,00 €
über 80.000,00 €	150,00 €	75,00 €
über 100.000,00 €	180,00 €	90,00 €

§ 6 Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die OGS, erhält das zweite Kind 50% Ermäßigung. Das dritte Kind und weitere Kinder sind beitragsfrei.

Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich von Kindern, die Einrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Stadt Spenge besuchen (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege), für die Elternbeiträge zu entrichten sind, zahlen den Geschwisterkindertarif.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Stadt Spenge unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats an die Stadtkasse Spenge zu leisten. Zu diesem Zweck ist der Stadtkasse Spenge eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Es werden für das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07.) 12 Monatsbeiträge erhoben.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

§ 10 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Dateien in autorisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z. B. Bankverbindung, Kontoinhaber, Einkommensunterlagen)

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ausscheiden des Kindes aus der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der vollständigen Begleichung der Elternbeiträge.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Spenge, den 28.10.2021

(Dumcke)
Bürgermeister